

Neue Fortbildungsverpflichtung für Heilmittelerbringer

von Ute Repschläger, Bochum

Mit dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) hat der Gesetzgeber die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Heilmittelverbände (BHV) beauftragt, gemeinsam Rahmenempfehlungen zu einer Fortbildungsverpflichtung für Heilmittelerbringer zu erarbeiten. Nach mehreren Verhandlungen, konnten sich die Vertragspartner am 9. Februar 2005 in wesentlichen Teilen auf ein entsprechendes Fortbildungskonzept einigen.

Gesetzliche Grundlagen

Nach § 125 Abs. 2 SGB V sind Leistungserbringer verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. Bisher sahen die Rahmenempfehlungen allerdings lediglich eine allgemeine, inhaltlich nicht näher definierte Fortbildungspflicht vor. Mit In-Kraft-Treten des GMG am 01.01.2004 wurde eine neue kontinuierliche Fortbildungspflicht für Heilmittelerbringer eingeführt.

Erklärtes Ziel des Gesetzgebers ist es, hiermit die Qualität der Patientenversorgung in Deutschland zu verbessern. Es soll sichergestellt werden, dass die Versorgung mit Heilmitteln jeweils dem aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht.

Dementsprechend wurden die Spitzenverbände der Krankenkassen und die BHV beauftragt, in Rahmenempfehlungen Maßnahmen zur Fortbildung und Qualitätssicherung zu vereinbaren, die die Qualität der Behandlung, der Versorgungsabläufe und der Behandlungsergebnisse umfassen.

Neu eingeführt durch das GMG muss die Teilnahme an diesen Maßnahmen vom Leistungserbringer nachgewiesen werden. Im Falle von nicht nachgewiesenen Fortbildungen haben die Krankenkassen die Möglichkeit von Vergütungsabschlägen bis hin zum Zulassungszug erhalten.

Wie in Ausgabe 5/04 der Physiotherapie schon berichtet („Verhandlungen mit den Spitzenverbänden“ von Ute Repschläger) hatte der Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten – IFK e. V. zunächst ein Eckpunktepapier zur Fortbildungsverpflichtung verabschiedet, das in die BHV-Verhandlungsposition einfluss. Die Vorstellungen der BHV und die der Spitzenverbände lagen allerdings weit auseinander. In mehreren Verhandlungsrunden konnte man sich nun in den wesentlichen Punkten einigen.

Nach erfolgter Schlussredaktion wird das Papier der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den maßgeblichen Patientenorganisationen zur Stellungnahme vorgelegt. Nach erneuter Beratung, unter Einbeziehung der Stellungnahmen, können die Gemeinsamen Rahmenempfehlungen in Kraft treten. In einem nächsten Schritt erfolgt deren Umsetzung in Verträgen mit dem VdAK/ AEV – somit mit den Primärkassen auf Landesebene. Erst durch diese Verträge entfaltet die Fortbildungsverpflichtung endgültig ihre Wirksamkeit für Therapeutinnen und Therapeuten.

Das Grundkonzept

Für die Teilnahme an bestimmten Fortbildungen, die im Nachfolgenden noch erläutert werden, erhält der Therapeut Punkte. Diese sind auf der Teilnahmebescheinigung, die der Veranstalter ausstellt, ausgewiesen. Der Therapeut sammelt diese Bescheinigungen, um auf Anforderung der Krankenkassen nachweisen zu können, dass er seiner Fortbildungsverpflichtung nachgekommen ist. Dazu, welche Fortbildung anerkannt und wie sie bepunktet werden, wurde ein umfassendes Fortbildungskonzept erstellt.

Welche Veranstaltungen werden anerkannt?

Zunächst einmal sind die Fortbildungen anerkanntsfähig, die die Qualität der Behandlung fördern bzw. positiv beeinflussen. Dies gilt allerdings nur für die zwischen den Vertragspartnern in der Leistungsbeschreibung der Rahmenempfehlungen vereinbarten Heilmittel. D. h.: Fortbildungen zu Methoden, die in der Anlage 2 der Heilmittelrichtlinien ausdrücklich ausgeschlossen sind, scheiden hier aus.

Anerkanntsfähig sind aber auch Maßnahmen, die der Verbesserung der Behandlungsergebnisse und der Versorgungsabläufe dienen. Hierzu gehören z. B.

Qualitätsmanagement-Seminare. Dieser Punkt ist dem IFK sehr wichtig, gilt es doch in der heutigen Zeit, nicht nur die Behandlungstechniken, sondern umfassend die Versorgungsqualität zu erhöhen.

Anerkennungsfähige Veranstaltungen sind Seminare, Workshops, Kurse und Vorträge, die bestimmten Qualitätskriterien entsprechen. Diese sind im vereinbarten Fortbildungskonzept aufgelistet und beinhalten z. B. Qualitätsmerkmale für Dozenten, die der jeweilige Veranstalter berücksichtigen muss. Erst, wenn alle dort aufgelisteten Punkte berücksichtigt sind, darf er Fortbildungspunkte im Sinne der Rahmenempfehlungen vergeben. Die weiteren Verfahrensabschlüsse bedürfen derzeit noch einer Klärung. Eine spezielle Arbeitsgruppe wird sich mit den Details noch ausführlich zu befassen haben.

Aufgelistet sind aber auch Veranstaltungen, die nicht als Fortbildung im Sinne der Fortbildungsverpflichtung des GMG gelten. Hierzu gehören z. B. die o. g., in der Anlage 2 der Heilmittelrichtlinien ausgeschlossenen Methoden, Messe- und Ausstellungsbesuche, Veranstaltungen zu Steuerfragen usw.

Die Liste der nicht anerkanntsfähigen Fortbildungen muss im direkten Zusammenhang mit der zu sammelnden Punktzahl betrachtet werden. D. h.: Je länger die Liste der anerkanntsfähigen Maßnahmen ausgehandelt worden wäre, umso höher hätte die zu sammelnde Punktzahl ausfallen müssen. Im Umkehrschluss wurde z. B. das Selbststudium als nicht anerkanntsfähig ausgeschlossen, um die zu sammelnde Gesamtpunktzahl nicht unnötig zu erhöhen. Selbstverständlich gehen wir auch weiterhin davon aus, dass Therapeuten sich durch das Lesen von Literatur und Fachmagazinen weiter auf dem neuesten Stand der medizinischen/therapeutischen Erkenntnisse halten.

Ziel des Fortbildungskonzepts war es aber, eine belegbare qualitätsgesicherte Fortbildung verpflichtend zu vereinbaren. Dementsprechend sollen anerkanntsfähige Fortbildungen, wie beim IFK heute

schon üblich, anonymisiert evaluiert werden. Auch das E-Learning wurde zunächst einmal nicht vereinbart, da von einem qualitätsgesicherten Angebot auf dem Markt zurzeit noch nicht ausgegangen werden kann.

Änderungen, sowohl bei den positiven Qualitätskriterien (wie z. B. Anforderung an die Fortbildungsinhalte) als auch bei der Negativliste zum Ausschluss von Maßnahmen sowie bei der Evaluation sind durch zukünftige Verhandlungen sicherlich möglich bzw. von den Vertragspartnern schon angedacht.

Die Fortbildungspunkte

Eine Unterrichtseinheit (UE) von 45 Minuten entspricht 1 Punkt. In einem Zeitraum von 4 Jahren muss der Therapeut 60 Fortbildungspunkte (FP) nachweisen.

Dies gilt voraussichtlich sowohl für den Zugelassenen als auch für seine therapeutisch tätigen Mitarbeiter. Um Missverständnissen vorzubeugen und in alloseitigem Interesse der Rechtssicherheit, hat die BHV eine Anfrage an die Bundesregierung gerichtet, um die Ausdehnung der Fortbildungsverpflichtung auf angestellte Mitarbeiter und die Auswirkungen daraus rechtlich bewerten zu lassen. Nach Erhalt der Auskunft und Abschluss der Verhandlungen werden wir unsere Mitglieder zeitnah mit einem Merkblatt informieren, wie die Verträge mit ihren Mitarbeitern gegebenenfalls anzupassen sind.

Der 4-jährige Betrachtungszeitraum bezieht sich auf den jeweiligen Therapeuten. D. h.: Zum In-Kraft-Treten der entsprechenden Verträge beginnen die 4-Jahres-Zeiträume für die zurzeit tätigen Zugelassenen und ihre Mitarbeiter.

Für noch in der Ausbildung befindliche Therapeuten beginnt der Zeitraum, sobald sie eine Tätigkeit in einer Praxis beginnen. Der Zeitraum bleibt bestehen, auch wenn Mitarbeiter die Praxis wechseln. Hat der Therapeut z. B. in den ersten 2 Jahren seines Zeitraums an keiner Fortbildung teilgenommen und wechselt dann das Arbeitsverhältnis, entsteht für den ersten Arbeitgeber keine Verpflichtung. Der neue Arbeitgeber muss aber sicherstellen, dass der Mitarbeiter in den verbleibenden 2 Jahren der Fortbildungsverpflichtung in vollem Umfang von 60 FP nachgeht.

In sogenannten „Ruhezeiten“ z. B. im Falle einer Schwangerschaft kann die Fortbildungsverpflichtung des Therapeuten ruhen.

Begrenzung von Punkten

Großer Dissens zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der BHV gab es bei der Begrenzung von Punkten für bestimmte Maßnahmen.

Die Forderung der Krankenkassen war u. a.:

- Eine Begrenzung der Anerkennungsfähigkeit von Zertifikatskursen (z. B. MT, Bobath usw.) auf 30 Punkte.
- Gleichzeitig die Setzung stärkerer Anreize für andere kleinere Fortbildungen.
- Keine Anrechnungsmöglichkeit von einzelnen Kurseinheiten bei großen Fortbildungen
- Eine Anerkennung von Zertifikatskursen erst nach bestandener Prüfung
- Eine Begrenzung der Kongresse, um sicherzustellen, dass die Gesamtpunktzahl von 60 FP nicht ausschließlich über Kongresse gesammelt werden kann.
- Eine Berücksichtigung der Tatsache, dass bei Kongressen keine Anwesenheitsverpflichtung z. B. bei Vorträgen besteht und somit eine durchgängige Teilnahme des Therapeuten nicht sichergestellt werden kann.

Das Eckpunktepapier der BHV sah solche Kappungen nicht vor. Im Gegenteil dazu sollte eine Anerkennung von Kursteilen sowie eine Übertragung auf den nächsten Betrachtungszeitraum möglich sein.

Im Rahmen der Verhandlungen wurde allerdings deutlich, dass auch innerhalb der BHV deutlich unterschiedliche Interessen zu den einzelnen Punkten bestanden.

Trotzdem konnte man sich letztendlich auf folgenden tragbaren Kompromiss einigen:

- Nachweispflicht für eine Gesamtpunktzahl von 60 FP in einem vierjährigen Betrachtungszeitraum.
- Davon können maximal 21 FP in dem vierjährigen Betrachtungszeitraum durch die Teilnahme an Fachkongressen erworben werden.
- Fachkongresse werden mit einer pauschalierten Punktezahl von 6 FP je Kongresstag (bzw. 3 FP je halber Kongresstag) anerkannt. Somit wird pauschal von einer „Nichtpräsenzzeit“ von 2 UE pro Tag ausgegangen.
- Keine Übertragungsmöglichkeit von Fortbildungspunkten auf spätere Betrachtungszeiträume.
- Dafür jedoch keine Kappung von großen Fortbildungen. D. h.: Anerkennung von 60 FP bei Fortbildungen aller

Art im vierjährigen Betrachtungszeitraum.

- Anerkennung von in sich abgeschlossenen Kursteilen bei großen Fortbildungen.
- Anerkennung von Zertifikatskursen auch ohne Abschlussprüfung.
- Anerkennung von berufsbezogenen Studiengängen mit 15 FP pro Studienjahr und bis zu 45 FP im Betrachtungszeitraum.

Mit der Lösung bei den Zertifikatskursen wird sichergestellt, dass Teilnehmer von zeit- und kostenintensiven Zertifikatskursen nicht zeitgleich andere Fortbildungen besuchen müssen. Dies war eine wichtige Forderung des IFK. Ebenfalls wird durch die Anerkennung von abgeschlossenen berufsbezogenen Studiengängen die Akademisierung unseres Berufsstands gefördert.

Andererseits wird dem Wunsch der Krankenkassen entsprochen, dass unterschiedliche Veranstaltungen (also sowohl Kongresse als auch kleine und große Fortbildungen) besucht werden sollen.

Fazit

Das gemeinsame Fortbildungskonzept der Spitzenverbände der Krankenkassen und der BHV ist die Basis für die Umsetzung der neu eingeführten Fortbildungsverpflichtung. Nunmehr hat die Umsetzung in den Verträgen auf der Landesebene in einem nächsten Schritt zu erfolgen. Der vierjährige Betrachtungszeitraum ermöglicht eine gute Flexibilität bei der Sammlung von Punkten. Die zu sammelnde Punktzahl ist angemessen und wird von der Mehrzahl unserer Mitglieder schon heute erreicht. Insgesamt trägt die Fortbildungsverpflichtung dazu bei, die ohnehin immer schon vorhandene Fortbildungsbereitschaft in der Branche nach außen sichtbar zu dokumentieren.



Ute Repschläger ist Vorsitzende des IFK. In der Ausgabe 1/05 schrieb sie zum Thema: „Komplexleistung Frühförderung: Zusätzliche Anforderung für Physiotherapeuten“.